

Reglements für nationale Geflügelausstellungen 2024

I. Ziel, Umfang, Vergabe

Art. 1. Ziel

Art	Alt	Art.	Neu
1	Zur Erhaltung und Förderung der schweizerischen Rassegeflügelzucht organisiert Rassegeflügel Schweiz nationale Geflügelausstellungen.	1	Zur Erhaltung und Förderung der schweizerischen Rassegeflügelzucht organisiert Rassegeflügel Schweiz nationale Geflügelausstellungen.
2	Sofern sich die nötigen Voraussetzungen erfüllen lassen, führt Rassegeflügel Schweiz alle zwei Jahre, wenn möglich am ersten Wochenende im Dezember, eine nationale Geflügelausstellung durch. In den dazwischen liegenden Jahren können weitere Ausstellungen, gefördert werden, etwa nationale Hähneschauen durchgeführt werden.	2	Sofern sich die nötigen Voraussetzungen erfüllen lassen, führt Rassegeflügel Schweiz alle zwei Jahre eine nationale Geflügelausstellung durch. In den dazwischen liegenden Jahren können weitere Ausstellungen, gefördert werden.
3	Die ausgestellten Tiere werden nach den Richtlinien für das Ausstellen und Bewerten von Rasse- und Ziergeflügel beurteilt.	3	Die ausgestellten Tiere werden nach den Richtlinien für das Ausstellen und Bewerten von Rasse- und Ziergeflügel beurteilt.

Art. 2 Umfang

1	Die Ausstellung umfasst Truten, Perlhühner, Gänse, Enten, Hühner, Zwerghühner und Ziergeflügel, japanische Legewachteln.	1	Die Ausstellung umfasst Truten, Perlhühner, Gänse, Enten, Hühner, Zwerghühner und Ziergeflügel, japanische Legewachteln.
---	--	---	--

2	Der Ausstellung können Produkteschauen angegliedert werden.	2	Der Ausstellung können Produkteschauen angegliedert werden.
3	An nationalen Ausstellungen ist ein von Rassegeflügel Schweiz-Informationsstand zuzulassen.	3	An nationalen Ausstellungen ist ein Rassegeflügel Schweiz-Informationsstand zuzulassen.

Art. 3 Vergabe

1	Schriftliche Bewerbungen zur Übernahme einer nationalen Ausstellung sollten in der Regel frühzeitig, d.h. spätestens an der POK drei Jahre vor der Ausstellung, beim Präsidenten von Rassegeflügel Schweiz vorliegen.	1	Schriftliche Bewerbungen zur Übernahme einer nationalen Ausstellung sollten in der Regel frühzeitig beim Präsidenten von Rassegeflügel Schweiz vorliegen.
2	Die Vergabe erfolgt durch die Delegiertenversammlung.	2	Ein Budget muss spätestens ein Jahr vor der Durchführung vorliegen.
3		2	Ein Budget muss spätestens ein Jahr vor der Durchführung vorliegen.
4	Der Vorstand Rassegeflügel Schweiz schliesst mit dem Veranstalter einen Vertrag ab, in dem die Details geregelt werden.	3	Der Vorstand Rassegeflügel Schweiz schliesst mit dem Veranstalter einen Vertrag ab, in dem die Details geregelt werden.

II. Finanzierung

Art. 4 Standgelder

1	Standgelder sowie allfällige Zuschläge werden für jede nationale Ausstellung von der Delegiertenversammlung neu festgelegt.	1	Standgelder sowie allfällige Zuschläge werden für jede nationale Ausstellung von der Delegiertenversammlung neu festgelegt.
---	---	---	---

Art. 5. Auszeichnungen

1	Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes Rassegeflügel Schweiz über die abzugebenden Preise.	1	Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes Rassegeflügel Schweiz über die abzugebenden Preise.
	Gespendete Ehrenpreise werden nach den Bestimmungen des Stifters vergeben. Fehlt eine solche Bestimmung, entscheiden die Mitglieder des Rechnungsbüros über die Vergabe.	2	Gespendete Ehrenpreise werden nach den Bestimmungen des Stifters vergeben. Fehlt eine solche Bestimmung, entscheiden die Mitglieder des Rechnungsbüros über die Vergabe.

Art. 6. Kostenbeteiligung

1	Rassegeflügel Schweiz kann sich an der Ausstellung finanziell beteiligen.	1	Rassegeflügel Schweiz kann sich gemäss Vertrag an den Kosten beteiligen.
---	---	---	--

Art. 7 Ausstellungsrechnung

1	Spätestens drei Monate nach der Ausstellung ist die Gesamtrechnung dem Kassier und dem Vorstand Rassegeflügel Schweiz zu unterbreiten	1	Spätestens drei Monate nach der Ausstellung ist die Gesamtrechnung dem Kassier und dem Vorstand Rassegeflügel Schweiz zu unterbreiten.
2	Ein unverschuldetes Defizit kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung von Rassegeflügel Schweiz-Kasse übernommen werden.	2	Ein unverschuldetes Defizit kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung von Rassegeflügel Schweiz-Kasse übernommen werden.

III. Beschickungsrecht, Anmeldung

Art. 8 Beschickungsrecht

1	Ausstellungsberechtigt ist, wer über eine Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft verfügt und 1 Monat vor Ablauf	1	Ausstellungsberechtigt ist, wer über eine Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft verfügt und ein Monat vor Ablauf
---	---	---	---

der Anmeldefrist in der Mitgliederstatistik des Kleintiere Schweiz / Rassegeflügel Schweiz aufgeführt ist.	der Anmeldefrist in der Mitgliederstatistik Kleintiere Schweiz / Rassegeflügel Schweiz aufgeführt ist.
--	--

Art. 9 Rassen und Farbschläge

1	Ausgestellt werden können alle im Rassegeflügelstandard des Europaverbandes aufgeführten Rassen und Farbschläge sowie die in den Grundlagen für die Beurteilung von Ziergeflügel aufgeführten Arten. Die beiden obgenannten Werke werden im Folgenden als Standards bezeichnet.	1	Ausgestellt werden können alle im Rassegeflügelstandard für Europa aufgeführten Rassen und Farbschläge, sowie alle Wildformen der Hühner- und Entenvögel gemäss den Reglementen der Fachkommission oder der entsprechenden Fachliteratur.
	Neuzüchtungen von Rassen und Farbschlägen können gemäss Art. 4 des Reglements der Fach- und Standardkommission bewertet werden.	2	Neuzüchtungen von Rassen und Farbschlägen können gemäss Art. 2 des Reglements von der Fachkommission bewertet werden.
	Im Ausland anerkannte Rassen und Farbschläge können gemäss Art. 5 des Reglements der Fach- und Standardkommission bewertet werden.	3	Im Ausland anerkannte Rassen und Farbschläge können gemäss Art. 2 des Reglements der Fachkommission bewertet werden.
	In einer Ausstellungseinheit dürfen nur Tiere einer Rasse, gleicher Farbe, Gefiederstruktur und Kammform zusammengefasst werden. Alle oben genannten Eigenschaften müssen auf dem Anmeldeformular ersichtlich sein.	4	In einer Ausstellungseinheit dürfen nur Tiere einer Rasse, gleicher Farbe, Gefiederstruktur und Kammform zusammengefasst werden. Alle oben genannten Eigenschaften müssen auf dem Anmeldeformular ersichtlich sein.

Art. 10 Vereins- und Klubkollektionen

1	An nationalen Ausstellungen kann eine Konkurrenz für Vereins- und eine Klubkollektion ausgeschrieben werden.	1	An nationalen Ausstellungen kann eine Konkurrenz für Vereins- und eine Klubkollektion ausgeschrieben werden.
---	--	---	--

Art. 11 Einsprachen

1	Das Urteil der Geflügelrichter ist abschliessend und kann nicht angefochten werden.	1	Das Urteil der Geflügelrichter ist abschliessend und kann nicht angefochten werden.
---	---	---	---

Art. 12 Spezielles Ausstellungsreglement

1	Die Detailbestimmungen zur Vergabe von Auszeichnungen an nationalen Ausstellungen werden in den Ausstellungsrichtlinien und im jeweiligen Ausstellungsreglement festgehalten. Das Ausstellungsreglement bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.	1	Die Detailbestimmungen zur Vergabe von Auszeichnungen an nationalen Ausstellungen werden in den Ausstellungsrichtlinien und im jeweiligen Ausstellungsreglement festgehalten. Das Ausstellungsreglement bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
---	--	---	--

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Verbindlichkeit

1	Mit der Einreichung der Anmeldung unterzieht sich jeder Aussteller den Bestimmungen des Reglements für nationale Geflügelausstellungen, des jeweiligen Ausstellungsreglements und den Anordnungen der Ausstellungsleitung.	1	Mit der Einreichung der Anmeldung inkl. Zahlungsbeleg unterzieht sich jeder Aussteller den Bestimmungen des Reglements für nationale Geflügelausstellungen, des jeweiligen Ausstellungsreglements und den Anordnungen der Ausstellungsleitung.
	Bei einer Absage der Ausstellung infolge höherer Gewalt wird das Standgeld zurückerstattet, abzüglich eines prozentualen Anteils an die entstandenen Kosten.	2	Bei einer Absage der Ausstellung infolge höherer Gewalt wird das Standgeld zurückerstattet, abzüglich eines prozentualen Anteils an die entstandenen Kosten.

Art. 14 Rechtsmittelbelehrung

1	Alles, was die Ausstellungen betrifft und in diesem Reglement sowie den Ausstellungsrichtlinien und dem jeweiligen Ausstellungsreglement nicht geregelt ist, unterliegt ausschliesslich des Entscheides durch die Ausstellungsleitung in Verbindung mit dem Vorstand Rassegeflügel Schweiz. Dieser Entscheid ist endgültig.	1	Alles, was die Ausstellungen betrifft und in diesem Reglement sowie den Ausstellungsrichtlinien und dem jeweiligen Ausstellungsreglement nicht geregelt ist, unterliegt ausschliesslich des Entscheides durch die Ausstellungsleitung in Verbindung mit dem Vorstand Rassegeflügel Schweiz. Dieser Entscheid ist endgültig.
---	---	---	---

Art. 16 Tierschutzbestimmungen

		1	Die Fachinformationen Ausstellungen vom Geflügel sind einzuhalten.
--	--	---	--

Art. 17 Bild- und Fotorechte

		1	Werden an der Ausstellung durch einen oder mehrere Tier-Fotografen Bilder gemacht, bedürfen diese Fotografen für ihre Tätigkeit einen speziellen Vertrag mit Rassegeflügel Schweiz. Dieser Vertrag regelt die Verwendung und Rechte an den Bildern.
--	--	---	---

Art. 18 Datenschutz

		1	Datenschutz gemäss Datenschutzreglement von Kleintiere Schweiz.
--	--	---	---

Art. 19

		1	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für alle Geschlechter.
--	--	---	---

Art. 20 Subsidiäres Recht

	Soweit das Reglement und die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).	1	Soweit das Reglement und die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
--	--	---	--

Vorliegendes Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2024 in Glovelier genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Ausstellungsreglemente und Beschlüsse.

Glovelier, 8. Juni 2024

Rassegeflügel Schweiz

Der Präsident:

Jean-Maurice Tièche

Die Sekretärin:

Regula Hugentobler